

A.3.5. Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt besteht seit dem 1.10.1992 eine unbefristete kantonale Fachstelle für Gleichstellung [Mader, 1995, 34-35][Rüegg, 1993, 75-78, 84 und 139-141]. Während den ersten zwei Monaten hat die Fachstelle den Namen "Kantonale Frauenstelle" [KR BS, 1991]. Auf den 1.1.1993 nimmt die kantonale Exekutive eine Namensänderung vor und seither besteht der Name "Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann" (Gleichstellungsbüro Basel-Stadt), GSB [KR BS, 1993][NK BS, 2007].¹¹⁹

Entstehungsgeschichte

Der Anzug¹²⁰ von "Frau Dr. R. Mascarin und Konsorten betreffend Dienststelle oder staatlicher Kommission, die für Frauenfragen zuständig ist" wird am 10.5.1979 an die Exekutive überwiesen [KE BS, 1981, 1-3]. Am 27.2.1979 wird der "Anzug von E. Schläpfer und Konsorten betreffend Stellung der Frau in unserem Kanton" eingereicht und am 8.6.1979 an die Exekutive überwiesen. Die Regierung gibt beim Soziologischen Seminar für 100'000 Franken die sogenannte Basler Frauenuntersuchung in Auftrag.¹²¹

1981 beantragt die Exekutive die Abschreibung der Anzüge Mascarin und Schläpfer. Beziehungsweise soll der Anzug Mascarini im Anzug Schläpfer aufgehen, der nach Abschluss der Basler Frauenuntersuchung eingehend beantwortet werde. Erst nach Abschluss der Untersuchung könne gesagt werden, ob die Schaffung einer Dienststelle oder einer staatlichen Kommission für Frauen als eine geeignete Massnahme zur Verbesserung der Situation der Frau betrachtet werden kann [KE BS, 1981, 1-3, 9-10, 17]. Die kantonale Legislative schreibt am 8.11.1984 den Anzug Mascarin und den Anzug E. Schläpfer als erledigt ab [PKL BS, 1984a, 419].¹²²

Der Bericht der Frauenuntersuchung liegt 1982 vor [PKL BS, 1985c, 721] und geht ein gutes Jahr in die Vernehmlassung. Für die Erarbeitung des regierungsrätlichen Berichtes vergeht ein weiteres Jahr [KE BS, 1986b, 24, 1].¹²³

Am 25.2.1986 liegt der regierungsrätliche Bericht zur Basler Frauenuntersuchung vor und die kantonale Exekutive beantragt, dass die Legislative davon Kenntnis nimmt. "Die Basler Frauenuntersuchung empfiehlt als erste Massnahme zur weiteren Besserstellung der Frauen die Einrichtung einer kantonalen Frauenstelle, welche sich mit sämtlichen Frauenfragen auseinandersetzt und die Interessen der Frauen vertritt. Die Exekutive wird deshalb eine Arbeitsgruppe einsetzen, deren Ziel die Ausarbeitung eines Konzeptes für eine solche Frauenstelle sein wird (staatliche Stelle / private, staatlich subventionierte Stelle; Organisation; Pflichtenheft etc.). In diese Arbeitsgruppe soll jede interessierte Frauengruppe ihre Vertreterin resp. Vertreter entsenden können. Nur so ist die Entstehung einer Stelle möglich, welche von allen Frauenorganisationen getragen wird." [KE BS, 1986b, 22-23].¹²⁴

¹¹⁹Die ursprüngliche Verordnung ist ab dem 1.7.1991 in Kraft. Die Kantonalen Frauenstelle wird am 1.10.1992 eröffnet [KR BS, 1991].

¹²⁰Ein Anzug ist in der kantonalen Legislative Basel-Stadt das Äquivalent zu einem Postulat [KL BS, 2007].

¹²¹Untersuchung über die Unterschiede in der Stellung von Mann und Frau im Kanton Basel-Stadt durchgeführt von Herr Prof. Dr. Paul Trappe [KE BS, 1981, 5][KE BS, 1982].

¹²²Plus zwei weitere Begehren.

¹²³Wesentlich sind auch Anzug für kantonales Anti-Diskriminierungsgesetz von V. Labhardt und Konsorten (Einreichung 8.12.1983, Überweisung 19.1.1984, Antwort Exekutive 12.8.1986 und Abschreibung 19.3.1987) [PKL BS, 1984b, 630-631][PKL BS, 1983, 485-486][KE BS, 1986a][PKL BS, 1987b, 855] und Anzug Fetz und Konsorten für Realisierung Gleichberechtigung der Frauen (Einreichung 10.1.1985, Überweisung 21.3.1985, Antwort Exekutive 1.4.1987 und Abschreibung 19.5.1988) [PKL BS, 1985a, 539, 541][PKL BS, 1985c, 721-722][PKL BS, 1985b, 739-740][KE BS, 1987, 1-3][PKL BS, 1988, 68].

¹²⁴Diese Formulierung führt 1987 zu einer Auseinandersetzung. Der Vorsteher des Justizdepartements will nur die Infrastruktur für eine elfköpfige Kommission bezahlen und nicht für die 38 delegierten

A.3.5. Basel-Stadt

Zwischen Herbst 1986 und Januar 1987 und nimmt die Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen von 38 Frauenorganisationen die Arbeit auf, ein Konzept für eine kantonale Frauenstelle auszuarbeiten [PKL BS, 1987a, 792][KE BS, 1987, 2][Freivogel, 1987, 21].¹²⁵ Die kantonale Legislative nimmt am 19.3.1987 Kenntnis vom regierungsrätlichen Bericht zur Basler Frauenuntersuchung [PKL BS, 1987c, 854]. Im Herbst 1988 übergibt die 36 köpfige Arbeitsgruppe von Frauen aus Parteien, Gewerkschaften, traditionellen und neuen Frauenbewegung der Exekutive, vertreten durch Vorsteher des Justizdepartements, Peter Facklam, anlässlich einer Pressekonferenz, ihren Bericht und das Konzept für eine gesetzlich verankerte und mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten Frauenstelle [Duttweiler, 1990, 124][Horny, 1989, 4][Rüegg, 1993, 107]. Das Konzept der "Arbeitsgruppe Kantonale Frauenstelle" sieht 250 Stellenprozent aufgeteilt auf drei bis fünf Frauenbeauftragte vor und eine Unterstellung der Frauenstelle unter den Gesamtregierung. Es beinhaltet einen Gesetzesentwurf. Nach dessen Prüfung soll ein Antrag an den Gesamtregierung ergehen [Horny, 1989, 4-5].

Die kantonale Exekutive arbeitet ein weniger weit gehenden Gegenvorschlag aus und setzt Anfang November 1989 eine siebzehnköpfige Kommission für Frauenfragen ein, welche die Arbeit auf Anfang 1990 aufnehmen soll [Horny, 1989, 2, 4][Duttweiler, 1990, 124].¹²⁶

Diese regierungsrätliche Kommission für Frauenfragen, RKF, soll bis Ende Juni 1990 zum Arbeitsgruppenkonzept und Gegenvorschlag Stellung nehmen [Duttweiler, 1990, 124].¹²⁷ Für 1991 berichtet die RKF über grosse Arbeitslast und dass die Exekutive die Verordnung auf den 1.7.1991 in Kraft gesetzt hat [GSB BS, 1992, 154]. Die kantonale Exekutive erarbeitet einen Bericht über die Verordnung betreffend die kantonale Frauenstelle¹²⁸ und beantragt der kantonalen Legislative von ihrem Bericht Kenntnis zu nehmen. Die Legislative entscheidet am 29.4.1992 über diesen Bericht. Der Antrag von Frau Dr. Ch. Heuss, den Bericht an eine Kommission zu überweisen, wird von der Legislative mit 38 zu 28 angenommen [PKL BS, 1992]. Die Fachstelle wird am 1.10.1992 eröffnet.

Der Schlussbericht der Kommission der Legislative zum Bericht der Exekutive zur Verordnung über die kantonale Frauenstelle wird den Mitgliedern der Legislative am 2.6.1993 zugestellt [KL BS, 1993]. Eine Kommissionsmehrheit aus sieben Mitgliedern mit Stichentscheid der Präsidentin und einer Enthaltung beantragt, zustimmend vom regierungsrätlichen Bericht Kenntnis zu nehmen und lädt die Exekutive ein innerhalb der nächsten Jahre zu berichten, wie sich die Verordnung bewährt. Eine Kommissionsminderheit aus sieben Personen beantragt, dass die Kommission der Legislative prüft und berichtet, wie die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Fachstelle auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen sind [KL BS, 1993, 14]. In der Debatte am 24.6.1993 in der Legislative äussern sich 15 Frauen und fünf Männer zur gesetzlichen Basis. In der namentlichen Abstimmung unterliegt der Minderheitenantrag mit 47 zu 70 Stimmen. Die Exekutive wird eingeladen noch innerhalb dieser Legislatur zu berichten, wie sich die Verordnung bewährt. Auf eine zweite Lesung wird verzichtet [PKL BS, 1993].

Mitglieder. Die Legislative (Grosse Rat) lehnt den Antrag zur Erhöhung des Budgetposten um 24'300 Franken in der namentlicher Abstimmung mit 56 zu 44 Stimmen bei 7 Enthaltungen (22 Grossräte sind abwesend) ab [PKL BS, 1987a, 792-793].

¹²⁵35 bis 38 köpfige Arbeitsgruppe.

¹²⁶"Der Regierungsrat ... setzte - unter Missachtung des Wahlvorschlages der Arbeitsgruppe - eine ihm genehme Kommission ein, in der die neue Frauenbewegung schlecht vertreten ist." [Duttweiler, 1990, 124].

¹²⁷Es geht unter anderem um die Frage, ob die Fachstelle per Verordnung und damit schneller oder mit eigenen gesetzlichen Grundlage und damit potentiell mehr Kompetenzen, aber später und möglicherweise nicht eröffnet wird [Horny, 1989, 4].

¹²⁸Bericht Nr. 0782 fehlt in SNB.

Rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung enthält seit dem 5.6.1989:

“§ 2a

- 1 *Frau und Mann sind gleichberechtigt.*
- 2 *Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer, auch wenn sich ein Rechtssatz nicht an beide Geschlechter richtet; es sei denn, er richte sich ausdrücklich oder sinngemäss nur an eines der beiden Geschlechter.*” [Verfassung Basel-Stadt, 2000, § 2a].

Der Passus verankert das Geschlechtergleichstellungsgebot und die rechtliche Geschlechtergleichstellung.¹²⁹

Die Fachstelle basiert auf der regierungsrätlichen Verordnung vom 11.6.1991, die auf den 1.7.1991 in Kraft tritt. Die Verordnung wird 1993 [KR BS, 1993], 1996 [KR BS, 1996] und 2004 vor allem in Bezug auf die begleitende Kommission geändert [KR BS, 2005].¹³⁰

Die gesetzliche Verankerung der Fachstelle und der Begleitkommission ist vorgesehen im kantonalen Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gleichstellungsgesetz [Zumbrunn, 1996, 24]. Am 26.6.1996 verabschiedet die Legislative das “Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann”, EG GiG. Gleichstellung und Chancengleichheit werden als Aufgaben des Kantons Basel-Stadt gesetzlich verankert. §22 und §23 sprechen von einem zuständigen Departement und listen dessen detaillierten Aufgaben in Sachen Gleichstellung auf [KL BS, 1996][Bigler-Eggenberger und Kaufmann, 1997, 239]. Die Fachstelle ist darin nicht explizit genannt und damit nicht gesetzlich verankert. Der regierungsrätlichen Entwurf erwähnt die Fachstelle nicht (§22 und §23) [KE BS, 1996] und die Anträge von Frau L. Bosmans, Bündnis, und von Frau Ch. Keller, SP, zu einer expliziten Nennung der Fachstelle für Gleichstellung scheitern mit 52 zu 21 Stimmen [PKL BS, 1996, 1035, 1037-1038]. Das EG GiG tritt auf den 1.7.1996 in Kraft [Vonmont, a, 13.4.1996]. Der nächste Vorstoss für eine gesetzliche Verankerung der Fachstelle scheitert 1998 [PKL BS, 1998a, 197-198][PKL BS, 1998b, 262].

Die neue Kantonsverfassung vom 23.3.2005 ist ab dem 13.7.2006 in Kraft und enthält das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot, das Allgemeine Diskriminierungsverbot, das Geschlechtergleichstellungsgebot, den gleichen Bildungs- und Ämterzugang, das Recht auf gleiche Ausbildung, das Lohngleichheitsgebot, die Förderverpflichtung von Kanton und Gemeinden und die Bestimmung dass öffentliche Aufgaben von Frauen und Männern wahrgenommen werden. [Verfassung Basel-Stadt, 2005].

“Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

§ 8.

- 1 *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
- 2 *Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung,*

¹²⁹Der zweite Absatz bezieht sich auf bestehende Gesetze und Verordnungen, die nicht geschlechtergerecht formuliert wurden, aber beide Geschlechter gemeint sind [NK BS, 2007].

¹³⁰Die 1989 eingesetzte regierungsrätliche Kommission für Frauenfragen ist parteipolitisch geprägt und wird im Juni 1996 vom Frauenrat abgelöst. In dieser Fachkommission mit vierjähriger Amtszeit steht die Fachkompetenz der Mitglieder in Gleichstellungsfragen mehr im Vordergrund [Zumbrunn, 1996, 25].

der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.

- 3 *Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.*

Gleichstellung von Frau und Mann

§ 9.

- 1 *Frau und Mann sind gleichberechtigt.*
- 2 *Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.*
- 3 *Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.* [Verfassung Basel-Stadt, 2005, § 9].

Zudem ist Chancengleichheit und Gleichberechtigung eine der drei Leitlinien des staatlichen Handelns.

“Leitlinien staatlichen Handelns

§ 15.

- 1 [...]
- 2 [...]
- 3 *Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung.* [Verfassung Basel-Stadt, 2005, § 15].

Erwähnenswert ist die Bestimmung in der Kantonsverfassung, in welche sich der Kanton Basel-Stadt verpflichtet die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben zu fördern.

“Wirtschaft und Arbeit

§ 29

- 1 [...]
- 2 [...]
- 3 *Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.* [Verfassung Basel-Stadt, 2005, § 29].

Im Untersuchungszeitraum bestehen weitere rechtliche Grundlagen zur Gleichstellung.¹³¹

¹³¹ZPO (§§ 45c, 206 ff.: Schlichtungsverfahren), Beamten-gesetz (§§ 23, 61: sexuelle Belästigung, Diskriminierungsfragen) und Verordnung vom 10.6.1997 über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz [EBG, 2002, 8].

Hierarchische Position

Von 1992 bis Dezember 1995 ist die Fachstelle der Exekutive (Regierungsrat), also der Gesamtregierung, direkt unterstellt und administrativ dem Justizdepartement angegliedert/angesiedelt [GSB BS, 1993, 95][PKL FR, 1993, 637][Vonmont, a, 13.4.1996][KR BS, 1991][KR BS, 1993][KR BS, 1996]. Der Entscheid der Exekutive vom 15.11.1994 alle Staatsstellen einem Departement zu unterstellen, betrifft auch die Fachstelle; auf die schriftliche Interpellation von Ch. Keller, SP, betreffend Stellung des Gleichstellungsbüros innerhalb der kantonalen Verwaltung [PKL BS, 1994, 458-459], hält die Exekutive fest, dass eine Lösung für die Fachstelle gesucht werde. Die Fachstelle *“soll auch inskünftig ohne Nachteile seine Aufgaben wahrnehmen können. Insofern erübrigt sich auch die Frage nach neuen Kompetenzen bzw. diejenige der gesetzlichen Grundlagen.”* Die Interpellantin ist nicht befriedigt und erwartet, dass der Bericht über die Bewährung der Verordnung bald erfolgt. Sie hält fest, dass bei der Schaffung sowohl die kantonale Legislative als auch die grossrätliche Kommission die Unterstellung unter die kantonale Exekutive befürwortet habe [PKL BS, 1995, 651-653]. Die Fachstelle wird dem Justizdepartement unterstellt [BaZ, 17.12.1994] und wird mit den Änderungen der Verordnung vom 23.1.1996 rückwirkend auf den 1.1.1996 eine Hauptabteilung (Linie) des Justizdepartementes. Sie arbeitet innerhalb der regierungsrätlichen Weisungsbefugnisse fachlich selbstständig. Vorgesetzter der Leiterin ist der Vorsteher des Justizdepartementes [NK BS, 2007]. Neu ist die Fachstelle verpflichtet beim Verlangen von Auskünften und Akten den Dienstweg einzuhalten (§ 3 Ziff. 2) [KR BS, 1993][KR BS, 1996]. Die geänderte Verordnung ist mit weiteren Änderungen bis heute in Kraft [KR BS, 2005].

Fachstelle betreffende Ereignisse

1996, als die gesetzliche Verankerung der Fachstelle im kantonalen Einführungsgesetz zum GIG in greifbarer Nähe scheint, sind keine Schliessungs- und Kürzungsdiskussionen im Gang [Zumbunn, 1996, 24]. 2003 ist die Fachstelle des Kantons Basel-Stadt die kantonale Fachstelle mit dem stärksten Spardruck unter den 17 kantonalen Fachstellen für Gleichstellung. Ihr Budget soll um 120'000 Franken gekürzt werden. Das entspricht einem Abbau von 16 Prozent [Maise, 14.10.2003]. Trotz heftiger Kritik¹³² werden die 120'000 Franken eingespart [Kressler, 14.5.2004]. Das Budgetpostulat von Margrith von Felten zum Budget 2004 betreffend Gleichstellungsbüro wird in der Legislative mit 55 zu 40 Stimmen nicht überwiesen [PKL BS, 2004b, 596].¹³³ Die Fachstelle zieht in kostengünstigere Räumlichkeiten, eine 40 Prozentstelle und eine Praktikantinnenstelle werden gestrichen [Kocher, 14.5.2004][NK BS, 2007]. Ingrid Rusterholtz, die seit Beginn im GSB Basel arbeitet, tritt auf Ende Juni 2004 zurück, unter anderem wegen dem regierungsrätlichen Sparpaket [Kocher, 14.5.2004].¹³⁴

Auf 2005 plant die kantonale Exekutive einen zusätzlichen Abbau von 30'000 Franken bei der Fachstelle für Gleichstellung. Das Budgetpostulat zum Budget 2005 von Margrith von Felten will den geplanten Abbau rückgängig machen. Es wird mit 54 zu 37 Stimmen abgelehnt [PKL BS, 2004a, 545][GL BS, 2008].

Das Budgetpostulat zum Budget 2006 von Brigitta Gerber, SP, welches eine Erhöhung der

¹³²Ein Komitee Pro Gleichstellungsbüro wird gegründet und es findet ein Protestmarsch statt. Das Sparopfer ist überproportional und wie es die langjährige Stellenleiterin Ingrid Rusterholtz ausdrückt *“Peanuts für die Regierung, aber Schnauf abdrückend für GSB. Nach langem Kampf habe das GSB endlich zwei Teilzeitstellen zur Entlastung enthalten. Das GSB war eh schon eine Sparmassnahme”* [Rutschmann, 13.6.2003].

¹³³Zurücknahme der Kürzung um 106'152 Franken, sodass das Budget der Fachstelle im Jahr 2004 gleich geblieben wäre, wie im Jahr 2003 [NK BS, 2007].

¹³⁴Ihre 80 Stellenprozent Leitung werden mit einer internen Reorganisation zu insgesamt 80 Stellenprozent wissenschaftliche Mitarbeit [NK BS, 2007].

Quellen

Ausgaben der Fachstelle um 120'000 Franken vorsieht, wird mit 55 zu 49 Stimmen abgelehnt [PKL BS, 2006, 9].

Stellenprozent

Die Stellenprozent der Fachstelle werden im Laufe der Jahre unterschiedlich beziffert: 1992: 200 Stellenprozent [GSB BS, 1993, 95], März 1993: 160 Stellenprozent [PKL FR, 1993, 637], 1995-1996 mit 250 Stellenprozent [Mader, 1995, 34-35][Vonmont, a, 13.4.1996], 2000 zwei knapp dotierte 70 Prozentstellen mit Teilzeitunterstützung [Vonmont, e, 29.2.2000] und 2002 sind es 400 Stellenprozent [Grob, 31.8.2002]. September 2002, 2003 und 2004 mit 320 Stellenprozent [KE FR, 2003, 16][Fuchs, 2003, 2]¹³⁵[PKL BS, 2004b, 596]. 2005 280 Stellenprozent [Jundt]. Für das Jahr 2006 werden 310 Stellenprozent angegeben [GSB BS, 2006]. Die Anzahl Mitarbeiterinnen schwankt [Mader, 1995, 34-35][SKG, 1996, 6-7], wie auch der Stellenumfang der verschiedenen Mitarbeiterinnen [Vonmont, a, 13.4.1996][Fuchs, 2003, 2].

Personen

Als erste Gleichstellungsbeauftragte werden eingesetzt: Yvonne Bollag, Dr. phil. Mandana Kerschbaumer und Ingrid Rusterholtz [GSB BS, 1993, 95][Scheuerer].¹³⁶ Kerschbaumer bleibt bis Mitte März 1993 [GSB BS, 1994, 110]. Bollag geht auf Februar 1998 und die Stelle bleibt vakant bis Daniela Kohler als neue Co-Leiterin auf 1.4.1999 gewählt wird [Vonmont, d, 2.2.1998][Vonmont, b, 17.12.1998]. Leila D. Straumann wird auf 1.11.2000 Nachfolgerin von Kohler, welche Ende August 2000 das GSB verlässt [Vonmont, c, 18.8.2000][Vonmont, e, 29.2.2000]. Straumann und Rusterholtz leiten das GSB gemeinsam im Job-sharing [Grob, 31.8.2002]. Rusterholtz geht nach elf Jahren Leitung auf Ende 2004 [Kocher, 14.5.2004][Scheuerer]. Seit dem 17.7.2004 leitet Straumann das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsbüro Basel-Stadt). (GSB) [bz, 2.7.2004][GSB BS, 2006].

Ort

Die Fachstelle ist von Anfang an bis im Spätsommer 2002 an der Grenzacherstrasse 1 zu Hause [Vonmont, a, 13.4.1996][Zumbrunn, 1996, 24]. Wegen Platzmangel zieht die Fachstelle bis Dezember 2003 an die Clarastrasse 13. Mit dem Umzug ins Blaue/Weisse Haus am Rheinsprung 16/18 Ende 2003 können Mietkosten gespart werden [Kocher, 14.5.2004][EBG, 2005][NK BS, 2007][GL BS, 2008].¹³⁷

Quellen

BaZ: 17.12.1994. In: *Basler Zeitung*, S. 27.

Bigler-Eggenberger, Margrith und Kaufmann, Claudia, 1997: Kommentar zum Gleichstellungsgesetz. Herausgegeben von SGB und EBG, Helbing & Lichtenhahn, Basel.

bz: 2.7.2004. In: *Basler Zeitung*, S. 25.

¹³⁵Plus 60% internes Mandat in Verwaltung.

¹³⁶Zu Beginn keine hierarchisch differenzierte Arbeitsteilung. *“wir haben uns verpflichten müssen, die Sekretariatsarbeiten selber zu übernehmen, was uns vom Gedanken des Hierarchieabbaus her äusserst behagte, vom Gedanken an unser umfassendes Pflichtenheft entschieden weniger”* [GSB BS, 1993, 95].

¹³⁷In diesem Gebäude befinden sich ein grosser Teil der dem Justizdepartement unterstellten Hauptabteilungen [NK BS, 2007].

Quellen

- Duttweiler, Catherine, 1990: Wo Frauen sich erheben. Daten, Fakten, Adressen aus der anderen Hälfte der Schweiz. Lenos Verlag, Basel.
- EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw_d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.
- EBG, 2005: Gleichstellungsbüros der Schweiz (Adressen der SKG-Mitglieder). Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), <http://www.equality.ch/d/mitglieder/set-mitglieder.htm>.
- Freivogel, Elisabeth, 1987: Frauenstellen - Frauenbüros. Referat von Elisabeth Freivogel als Vertreterin der OFRA Schweiz gehalten am Podium vom 7. März 1987 in Zürich anlässlich des Internationalen Tags der Frau. In: *Emanzipation*, (Juni 1987): 20–21.
- Fuchs, Gesine, 2003: FfG - Evaluation 2002.
- GL BS, 2008: Gegenlesen durch Gleichstellungsbeauftragte Basel-Stadt, Angelika Imhof vom 28.5.2008.
- Grob, Natalie: 31.8.2002. In: *Basler Zeitung*, S. 33.
- GSB BS, 1992: Abschnitt 9. Regierungsrätliche Kommission für Frauenfragen. In: *158. Verwaltungsbericht des Regierungsrates und 145. Bericht des Appellations-Gerichts über die Justizverwaltung und 4. Bericht des Ombudsmann vom Jahr 1992 an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt*, 154.
- GSB BS, 1993: Abschnitt 10. Gleichstellungsbüro Basel-Stadt. In: *159. Verwaltungsbericht des Regierungsrates und 146. Bericht des Appellations-Gerichts über die Justizverwaltung und 5. Bericht des Ombudsmann vom Jahr 1992 an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt*, 95–96.
- GSB BS, 1994: Abschnitt 10. Gleichstellungsbüro Basel-Stadt. In: *160. Verwaltungsbericht des Regierungsrates und 147. Bericht des Appellations-Gerichts über die Justizverwaltung und 6. Bericht des Ombudsmann vom Jahr 1993 an den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt*, 110.
- GSB BS, 2006: Gleichstellungsbüro Basel-Stadt. <http://www.gleichstellung.bs.ch> (15.9.2006).
- Horny, Caroline, 1989: Blockseminar: “Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann” 7.-13.1.1990 in Waltensburg. “Gleichberechtigungsbüros” in der Verwaltung und im Privaten Bereich. Universität Basel, Prof. Rhinow. WS 89/90.
- Jundt, Esther: 19.7.2004. In: *Basler Zeitung*.
- KE BS, 1981: RRB vom 17.11.1981 zu den Anzügen E. Schläpfer, Dr.E. Mascarin, L.Stebler und kleine Anfrage H.Weder. In: *Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat*, (5111).
- KE BS, 1982: Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1982 Anzügen E. Schläpfer und Konsorten-betreffend Stellung der Frau in unserem Kanton. Geschäftsnummer 5253. In: *Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat*.

Quellen

- KE BS, 1986a: RRB vom 12.8.1986 Anzug V. Labhardt und Konsorten betreffend Schaffung eines kantonalen Anti-Diskriminierungsgesetzes. In: *Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat*, (6296).
- KE BS, 1986b: RRB vom 25.2.1986 Anzug E. Schläpfer und Konsorten betreffend Stellung der Frau in unserem Kanton / Stellungnahme des Regierungsrates zum Frauenbericht. In: *Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat*, (6196).
- KE BS, 1987: RRB vom 31.3.1987 Anzug A. Fetz und Konsorten betreffend Realisierung der Gleichberechtigung der Frauen. In: *Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat*, (6429).
- KE BS, 1996: Ratschlag Nr. 8674 und Entwurf zu einem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 7. Mai 1996. Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 15. Mai 1996. In: *Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den Grossen Rat*.
- KE FR, 2003: Botschaft Nr. 85 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes über das Büro und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen. 19. August 2003. Deutschsprachige Fassung. Kantonsregierung Freiburg.
- KL BS, 1993: Schlussbericht der Grossratskommission zum Bericht des Regierungsrates zur Verordnung über die Kantonale Frauenstelle. Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 2. Juni 1993. Nummer 8407. In: *Ratschläge des Grossen Rates (Kanton Basel-Stadt)*.
- KL BS, 1996: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996. Kantonsparlament Basel-Stadt. In: *Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt SG 140.100. Chronologische Gesetzessammlung Kanton Basel-Stadt 1.1.2000 54*.
- KL BS, 2007: Politwörterbuch von A - Z: Anzug. Grosse Rat Basel-Stadt. http://www.grosserrat.bs.ch/polit-woerterbuch_a-z/?begriff=anzug.
- Kocher, Claudia: 14.5.2004. In: *Basler Zeitung*, (Nr. 112): S. 30.
- KR BS, 1991: Verordnung betreffend die Kantonale Frauenstelle vom 11.6.1991. Kantonsregierung Basel Stadt. In: *Chronologische Gesetzessammlung Kanton Basel-Stadt 1991/2 Seiten 155-157. Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt SG 153.400*, original. Mit Änderungen in Kraft seit 1.7.1991.
- KR BS, 1993: Verordnung betreffend die Kantonale Frauenstelle vom 11.6.1991. Kantonsregierung Basel Stadt. In: *Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt SG 153.400. Chronologische Gesetzessammlung 1.1.1993 33*, 1–2, sollte noch mehr sein.
- KR BS, 1996: Verordnung betreffend das Gleichstellungsbüro Basel-Stadt. Änderungen vom 23.1.1996. Kantonsregierung Basel Stadt. In: *Chronologische Gesetzessammlung Kanton Basel-Stadt. Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt SG 153.400*, Band 1996/1: 52–53, publiziert am 13.3.1996. Rückwirkend wirksam auf 1.1.1996.
- KR BS, 2005: Verordnung betreffend das Gleichstellungsbüro und den Frauenrat Basel-Stadt vom 11.6.1991. Kantonsregierung Basel Stadt, Band 1.10.2005. Justizdepartement, Basel-Stadt, aktuelle Version.

Quellen

- Kressler, Valentin: 14.5.2004. In: *Basler Zeitung*, (Nr. 112): S. 30.
- Mader, Regula, 1995: Gleiche Rechte für Frau und Mann - Institutionelle Gleichstellungspolitik. In: Viel erreicht - wenig verändert? zur Situation der Frauen in der Schweiz: Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, 25–42, Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF). EDMZ: 301.931.D, Bern.
- Maise, Felix: 14.10.2003. In: *TagesAnzeiger*, S. 33.
- NK BS, 2007: Direktauskunft per Mail von Sekretärin Basel Stadt, Angelika Imhof vom 27.09.2007.
- PKL BS, 1983: Einreichung Anzug V. Labhardt betreffend Schaffung eines kantonalen Anti-Diskriminierungsgesetz. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 76 Jg.: 485–486.
- PKL BS, 1984a: Schreiben RRB Nr. 5111 und Nr. 5253 Abschreibung Anzügen E. Schläpfer, Dr.E. Mascarin, L. Stebler und kleine Anfrage H.Weder und Anzug E. Schläpfer. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 77 Jg.: 418–419.
- PKL BS, 1984b: Stillschweigende überweisung des Anzug V. Labhardt betreffend Schaffung eines kantonalen Anti-Diskriminierungsgesetz. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 76 Jg.: 630–631.
- PKL BS, 1985a: Geschäftseingang Anzug Frau A. Fetz und Konsorten betreffend Realisierung der Gleichberechtigung der Frauen. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 77 Jg.: 539, 541.
- PKL BS, 1985b: überweisung unter namentlicher Abstimmung des Anzug Frau A. Fetz und Konsorten betreffend Realisierung der Gleichberechtigung der Frauen. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 77 Jg.: 739–740.
- PKL BS, 1985c: Wortlaut Anzug Frau A. Fetz und Konsorten betreffend Realisierung der Gleichberechtigung der Frauen. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 77 Jg.: 721–722.
- PKL BS, 1987a: Erhöhung von Ausgaben um 24'300 Franken für Konzepterarbeitung kant. Frauenstelle. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 79 Jg.: 792–793.
- PKL BS, 1987b: Schreiben RRB Nr. 6296 Abschreibung Anzug V. Labhardt betreffend Schaffung eines kantonalen Anti-Diskriminierungsgesetz. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 79 Jg.: 855.
- PKL BS, 1987c: Schreiben RRB Nr. 6296 Abschreibung Anzug V. Labhardt betreffend Schaffung eines kantonalen Anti-Diskriminierungsgesetz. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 79 Jg.: 854.
- PKL BS, 1988: Schreiben RRB Nr. 6429 Abschreibung Anzug A. Fetz und Konsorten betreffend Realisierung der Gleichberechtigung der Frauen. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 81 Jg.: 68.
- PKL BS, 1992: Kenntnissnahme und überweisung des Bericht Nr. 0782 des Regierungsrat über die Verordnung betreffend die kantonale Frauenstelle. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 84 Jg.: 975.

Quellen

- PKL BS, 1993: Kenntnisnahme des Schlussbericht der Grossratskommission zum Bericht des Regierungsrat zur Verordnung über die kantonale Frauenstelle, 24.06.1993. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 86 Jg.: 136–137.
- PKL BS, 1994: Text Interpellation Ch. Keller betreffend die Stellung des Gleichstellungsbüros innerhalb der kantonalen Verwaltung. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, 458–459.
- PKL BS, 1995: Antwort des Regierungsrates zur Interpellation Ch. Keller betreffend die Stellung des Gleichstellungsbüros innerhalb der kantonalen Verwaltung. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, 651–653.
- PKL BS, 1996: Ratschlag und Entwurf zu einem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau (EG GIG). Geschäft Nr. 8674. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 88: 1035–1038.
- PKL BS, 1998a: Entgegennahme neuer Geschäfte: Motion zur änderung des EG GIG von Büchler und Konsorten. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, 197–198.
- PKL BS, 1998b: Nicht überweisung der Motion zur änderung des EG GIG von Büchler und Konsorten. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, 262.
- PKL BS, 2004a: Budgetpostulat M. Von Felten zum Budget 2005 Dienststelle Nr. 3050 Erhöhung Budget um 70'000 Franken (P05.8139). In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 96. Jg.: 545.
- PKL BS, 2004b: Postulat zum Budget 2004 Dienststelle Nr. 3050 Budgetpostulat M. Von Felten. In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, Band 95. Jg.: 596.
- PKL BS, 2006: Budgetpostulat Brigitta Gerber zum Budget 2006 Dienststelle Nr. 305 Erhöhung Budget um 120'000 Franken (05.8472). In: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt*, 9.
- PKL FR, 1993: Botschaft Nr. 95 zum Dekretsentwurf über das Büro und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen. In: *Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates Kanton Freiburg*, Band Band 145: 633–647.
- Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.
- Rutschmann, Martina: 13.6.2003. In: *Basler Zeitung*, S. 28.
- Scheuerer, Silvia: 3.9.2002. Forumsgast. In: *Basler Zeitung*, S. 44.
- SKG, 1996: Die Gleichstellungsbüros stellen sich vor. Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), Bern.
- Verfassung Basel-Stadt, 2000: Verfassung des Kantons Basel-Stadt. Vom 2. Dezember 1889. In: *Chronologische Gesetzessammlung Kanton Basel-Stadt 1. 10. 2003 65. Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt SG 111.100*, in Kraft zwischen 1.7.2000 und 12.7.2006.
- Verfassung Basel-Stadt, 2005: Verfassung des Kantons Basel-Stadt. Vom 23. März 2005. In: *Chronologische Gesetzessammlung Kanton Basel-Stadt 1. 10. 2006 74 65. Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt SG 111.100*, aktuelle Version. In Kraft seit 13.7.2006.

Quellen

Vonmont, Anita, a: 13.4.1996. In: *Basler Zeitung*, (Nr. 87): S. 29.

Vonmont, Anita, b: 17.12.1998. In: *Basler Zeitung*, S. 25.

Vonmont, Anita, c: 18.8.2000. In: *Basler Zeitung*, S. 26.

Vonmont, Anita, d: 2.2.1998. In: *Basler Zeitung*, (Nr. 27): S. 23.

Vonmont, Anita, e: 29.2.2000. In: *Basler Zeitung*, S. 30.

Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.